



## **GEBÜHRENTARIF**

## **DER POLITISCHEN GEMEINDE MARTHALEN**

**vom 1. Januar 2022**

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Marthalen vom 30. November 2017, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

## **I. Verwaltung allgemein**

### **Art. 1 Schreibgebühren**

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)  
pro Seite Format A4 CHF 20.00

### **Art. 2 Kopien**

Papierausdruck  
je Seite Format A4, schwarz-weiss CHF 0.30  
je Seite Format A4, farbig CHF 0.40  
je Seite Format A3, schwarz-weiss CHF 0.50  
je Seite Format A3, farbig CHF 0.70

Vereine: 50 % Ermässigung

### **Art. 3 Drucksachen**

Verordnungen usw.  
Verordnungen, Reglemente und Broschüren  
der Gemeinde CHF 10.00

Pläne  
Ortsplan CHF 5.00  
Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan CHF 10.00

### **Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>1</sup>**

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten  
der gesuchstellenden Person gebührenfrei

Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3  
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 1.50  
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen  
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

---

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach Offerte	
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs so- wie Teilnahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

#### **Art. 5 Spesen, Porti, Mahn- und Betreibungsgebühren**

Spesen aller Art		
Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand	
Zustellgebühren	nach Aufwand	
Mahn- und Betreibungsgebühren		
Mahnungen gemäss Steuergesetz	gebührenfrei	
1. Mahnung	gebührenfrei	
2. Mahnung (mit Betreibungsandrohung)	CHF	20.00
Betreibung (Umtriebsgebühr im Betreibungsfall)	CHF	40.00
Pfandrechte		
Eintrag eines Pfandrechtes im Grundbuch (pro Eintrag, zuzüglich Notariatskosten)	CHF	240.00

#### **Art. 6 Personalkosten**

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	140.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	120.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	100.00
Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde	CHF	100.00
Administration pro Stunde	CHF	70.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	40.00

## II. Bauwesen

### Art. 7 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

**Abbruchbewilligung** (ohne Ersatzbau) CHF 250.00

#### Vorentscheid

Grundgebühr CHF 250.00

Gesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

#### Anzeigeverfahren

(gemäss § 13 ff. Bauverfahrensverordnung BVV)

Grundgebühr CHF 250.00

Baugesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Allfällige Abnahmen / Kontrollen nach effektivem Aufwand

#### Ordentliches Verfahren 1

Verfahren, welche einfache Sachverhalte beinhalten, wie z.B. Mauern, Sichtschutzwände, Windschutzverglasungen, Wintergärten, Parkplätze, besondere Gebäude, Dachaufbauten.

Grundgebühr (inkl. Ausschreibung) CHF 350.00

Baugesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Abnahmen, Kontrollen, zusätzliche Prüfungen nach effektivem Aufwand

#### Ordentliches Verfahren 2

Verfahren, welche komplexere Sachverhalte beinhalten, wie z.B. Neubauten, grössere An- und Umbauten.

Grundgebühr (inkl. Ausschreibung) CHF 700.00

Baugesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Abnahmen, Kontrollen, zusätzliche Prüfungen nach effektivem Aufwand

**Zustellung des baurechtlichen Entscheides an Dritte** CHF 40.00

#### Projektänderungen / Revisionspläne / Wiedererwägungsgesuche

Grundgebühr CHF 250.00

Prüfung pro Stunde CHF 100.00

Allfällige zusätzliche Prüfungen / Kontrollen nach effektivem Aufwand

Bei Verweigerung der Baubewilligung reduziert sich die Grundgebühr um 25 %, die übrigen Kosten bleiben unverändert.

**Wasseranschlussbewilligung**

Grundgebühr	CHF 200.00
Gesuchsprüfung, Abnahmen, Kontrollen	nach effektivem Aufwand

**Abwasseranschlussbewilligung**

Grundgebühr	CHF 200.00
Gesuchsprüfung, Abnahmen, Kontrollen	nach effektivem Aufwand

**Feuerschauer- und Tankanlagen**

(Erstinstallationen und Ersatz)	nach effektivem Aufwand
---------------------------------	-------------------------

**Feuerungskontrolle**

(Tarife exkl. MwSt.)

Oel- und Gasfeuerungen Messung alle 2 Jahre	
Messgebühr Brenner 1-stufig	CHF 90.--
Messgebühr Brenner 2-stufig	CHF 119.--
Holzfeuerungen	
Visuelle Kontrolle Holzfeuerungen	CHF 47.50
CO-Messung Holzfeuerungen	CHF 300.--
Administrationskosten	
Kosten Rapportzentrale	CHF 3.50
Vollzugskosten Feuerungskontrolle pro Rapport	CHF 54.50

**Planungen**

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand

**Reklamebewilligung**

CHF 250.00

**Kiesabbaubewilligung**

Grundgebühr	CHF 700.00
Gesuchsprüfung, pro Stunde	CHF 100.00
Zusätzliche Prüfungen / Kontrollen	nach effektivem Aufwand

**Art. 8 Weitere Gebühren im Bauwesen**

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	nach effektivem Aufwand
Parzellierungen	nach effektivem Aufwand
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV)	effektive Kosten
Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw.	nach effektivem Aufwand

Bewilligungen für Erdsondenbohrungen/Einmessen Standorte von Erdsonden	nach effektivem Aufwand
Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung	gebührenfrei
Amtliche Vermessung	gemäss kantonalen Verordnung für Geodaten
Gebühren für periodische Kontrollen: Betriebskontrollen für technische Anlagen Bsp. Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	nach effektivem Aufwand

### III. Kommunale Einrichtungen

#### Art. 9 Bibliothek

Jahresabo Kinder und Jugendliche bis 16 J.	CHF	20.00
Jahresabo Erwachsene	CHF	30.00
Jahresabo Familien	CHF	40.00
Verspätete Rückgabe, pro ausgeliehenes Buch, pro Woche	CHF	1.00
Verspätete Rückgabe, pro ausgeliehene DVD, pro Tag	CHF	1.00

#### Art. 10 Gemeindehaus Hirschen, Foyer + Keller

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 100.00
Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 100.00

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

#### Art. 11 Feuerwehrgebäude, Theorieraum

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Beerdigung und kirchliche Anlässe	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis

Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 150.00
Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 150.00

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

#### **Art. 12 Schulhaus Ellikon am Rhein**

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Beerdigung und kirchliche Anlässe	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 80.00
Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 80.00

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

#### **Art. 13 Altes Schützenhaus Lindenhof**

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 80.00
Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 80.00

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

#### **Art. 14 Waldhütten Buechberg, Gehr, Rüttenen**

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis

Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen

Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen	
Buechberghütte	gratis
Gehr- und Rüttenenhütte	CHF 80.00

Diese Regelung gilt ebenfalls für die Gemeinde Kleinandelfingen, Ortsteil Alten.

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

#### **IV. Einbürgerungen<sup>2</sup>**

##### **Art. 15 Schweizerinnen und Schweizer**

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt

Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF 125.00

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

##### **Art. 16 Ausländerinnen und Ausländer**

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 500.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
über 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 500.00
Ehepaare	CHF 1'000.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei

---

<sup>2</sup> Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.



Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 400.00
Ehepaare	CHF 800.00
über 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 800.00
Ehepaare	CHF 1'000.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei

**Art. 17 Weitere Gebühren**

Kantonaler Deutshtest für Einbürgerung KDE (extern)	CHF 250.00
Einbürgerung Staatskundetest (extern)	CHF 150.00

**Art. 18 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid**

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF 100.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei
Entlassung aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei

**V. Einwohnerkontrolle**

**Art. 19 Anmeldung**

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF 40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF 30.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF 20.00

**Art. 20 Wochenaufenthalt**

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF 100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF 100.00
Heimatausweis	CHF 30.00
Anmeldung bei Heimaufenthalt	CHF 100.00
Verlängerung des Heimaufenthaltes	gebührenfrei

## **Art. 21 Auszüge und Auskünfte**

Auszüge aus dem Einwohnerregister	
- einfache Adressauskünfte	CHF 15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF 30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF 30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	gebührenfrei
Lebensbescheinigung	gebührenfrei
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular	gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF 20.00

## **Art. 22 Dienstleistungen**

Hülle für Ausländerausweis	gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	gebührenfrei
Antragsformular für Swiss ID	gebührenfrei

## **Art. 23 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>3</sup>**

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF 70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF 35.00

## **Art. 24 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>4</sup>**

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF 20.00
---	-----------

## **VI. Friedhofswesen**

### **Art. 25 Bestattungskosten**

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen vom Sterbeort in der Schweiz, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, jedoch die Voraussetzungen für das Recht auf Feuerbestattung erfüllen:

---

<sup>3</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

<sup>4</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Grabplatz		
Urnengrab, inkl. Grabkreuz	CHF	400.00
Gemeinschaftsgrab, inkl. Namensschild	CHF	300.00

#### **Art. 26 Grabunterhalt und -pflege**

Der Unterhalt ist, sofern kein Grabunterhaltsvertrag mit Grabfonds bei einer Bank abgeschlossen wurde, Sache der Angehörigen.

Exhumationen und Urnenversetzungen effektive Fremdkosten

### **VII. Finanzen und Steuern**

#### **Art. 27 Gebühren des Steueramts**

Steuerausweis ohne Datensperre, pro Steuerperiode	CHF	40.00
Steuerausweis mit Datensperre, pro Steuerperiode		
- Zustimmung des Steuerpflichtigen (vereinfachtes Verfahren)	CHF	80.00
- Ablehnung des Steuerpflichtigen (komplexes Verfahren)	CHF	120.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	50.00
Bescheinigungen aller Art inkl. Doppel / Kopie Steuerrechnung, Einschätzungsentscheid oder Liegenschaftenneubewertung	CHF	40.00
Kopien aus den Steuerakten		
Grundgebühr für Verwaltungsaufwand pro Steuererklärung	CHF	30.00
Originalsteuererklärung aus OZAK Lager resp. Kopien	CHF	50.00
zuzüglich pro Seite	CHF	1.00
Steuerauskünfte an die Kindertagesstätte in Bezug auf die Tariferhebung		gebührenfrei
Berechnung Verkehrswert vor 20 Jahren für Grundstücke		
- im direkten Zusammenhang mit bevorstehendem Verkauf		gebührenfrei
- in anderen Fällen		Ansatz gemäss Art. 7
Schreiben für den Rückzug resp. Löschung einer Betreuung	CHF	40.00
Zahlungsnachforschungen, die ausschliesslich im Interesse der steuerpflichtigen Person vorgenommen werden	CHF	40.00

## **VIII. Wohnen im Alter**

### **Art. 28 Wohnungen**

Liegenschaft Uf de Breiti 12  
Wohnungen Nrn. 1 - 6  
Mietzinsen gemäss Vorgaben des Kantons effektiv

Liegenschaft Uf de Breiti 14  
Wohnungen Nrn. 7 - 12  
Mietzinsen gemäss Vorgaben des Kantons effektiv

## **IX. Lebensmittelkontrolle**

### **Art. 29 Kontrollen**

Inspektionen ohne Beanstandungen gebührenfrei  
Inspektionen, die zu gebührenpflichtigen  
Beanstandungen führen effektive externe Kosten  
Nachkontrollen effektive externe Kosten  
Ausfertigung einer Strafanzeige effektive externe Kosten  
Weitere gebührenpflichtige Leistungen effektive externe Kosten  
Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungs-  
verbote, Schreiben von Kontrollberichten, Fotos, usw.

### **Art. 30 Besondere Dienstleistungen**

Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen,  
Konkursaufnahmen, Begutachtungen effektive externe Kosten

## **XI. Polizeiwesen**

### **Art. 31 Gastwirtschaftspatente**

Gastwirtschaften CHF 150.00  
Klein- und Mittelverkaufspatente CHF 100.00  
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften CHF 20.00

### **Art. 32 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde**

Vereine oder politische Parteien CHF 10.00  
Gaststätten CHF 20.00

### **Art. 33 Abgaben für gebrannte Wasser<sup>5</sup>**

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	CHF 200.00
über 500 bis 1'000	CHF 400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF 600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF 800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.00
usw.	max. CHF 8'000.00

### **Art. 34 Hundehaltung**

Hundeabgabe, Hofhund, jährlich	CHF 130.00
Hundeabgabe, übrige Hunde, jährlich	CHF 160.00
Blindhunde	gebührenfrei
einmalige Anmeldegebühr	gebührenfrei
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF 50.00

### **Art. 35 Waffenscheine<sup>6</sup>**

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:	
Selbstverteidigungssprays	CHF 20.00
Feuerwaffen	CHF 50.00
andere Waffen	CHF 50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF 20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF 20.00

### **Art. 36 Sonntagsverkauf**

Pro Bewilligung	CHF 20.00
-----------------	-----------

---

<sup>5</sup> Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

<sup>6</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

## XII. Nutzung öffentlichen Grundes

### Art. 37 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein<sup>7</sup>

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m<sup>2</sup> und Monat

	CHF	12.50
--	-----	-------

Gewerblicher Plakataushang pro m<sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr

	CHF	300.00
--	-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m<sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck)

		gebührenfrei
--	--	--------------

### Art. 38 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes<sup>8</sup>

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

## XIII. Rechtspflege

### Art. 39 Friedensrichter<sup>9</sup>

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 bis 250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 bis 420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 bis 615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 bis 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

	CHF	100.00 bis 850.00
--	-----	-------------------

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

<sup>7</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

<sup>8</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

<sup>9</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.